



Foto: Stefan Karber/Fotolia

Informationen zur **STREUMITTELVERORDNUNG**

Stand: Juni 2012



Umweltamt | Schmiedgasse 26/IV | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-4302 | www.umwelt.graz.at





INFOS ZUR STREUMITTELVERORDNUNG

WAS IST ERLAUBT?

Zur Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte ist ab 1. Februar 2005 nur mehr die Verwendung von abriebfestem Basaltsplitt mit einer Körnung von 2 bis 8 mm und von Auftaumitteln mit weniger als 1 % Natriumchlorid (dem klassischen Streusalz) erlaubt.

Das Ausbringen von Feuchtsalzen ist für AnwenderInnen, die ein Streugerät besitzen, welches dem Stand der Technik entspricht und eine genaue Dosierung der Streumenge (Gramm pro m²) und Streubreite ermöglicht, erlaubt. Dies wird für KleinanwenderInnen wie z.B. Gehsteigstreuerungen durch Hausverwaltungen nicht zutreffen.

WAS IST VERBOTEN?

Die Verwendung von Auftausalzen mit mehr als 1 % Natriumchlorid und allen übrigen abstumpfenden Streumitteln (= alle natürlich vorkommenden, wasserunlöslichen Mittel wie Splitt, künstliche Mittel wie Tone, Verbrennungsrückstände wie Schlacke oder Asche) sowie alle Mischungen von Auftau- und abstumpfenden Streumitteln.



WO GILT DIE STREUMITTELVERORDNUNG?

Auf allen im Stadtgebiet gelegenen Verkehrsflächen, die für Fahrzeuge oder Fußgänger bestimmt sind, wie Straßen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze usw.

Ausnahmen:

- Straßen, die von öffentlichen Verkehrsmitteln benutzt werden, Autobahnen, Autobahnzubringer, Straßen, Fahrbahnen und Gehsteige mit besonderer Steigung und Gefährdung, Unter- und Überführungen, Fußgängerzonen, Haltestellenbereiche, Brücken und Rampen für Behindertenfahrzeuge, Stiegenanlagen.
- Bei extremen Witterungsverhältnissen, wenn die Wirtschaftsbetriebe ausnahmsweise Auftausalze für eine Dauer von höchstens 3 Tagen zulassen (Verlautbarung in Rundfunk oder Zeitung etc). Dabei darf die Salzmenge für jeden Streueinsatz und Quadratmeter der zu bestreuenden Fläche 15 Gramm Auftausalz trotzdem nicht übersteigen.

BEI NICHTBEFOLGUNG

... dieser Verordnung kann eine Geldstrafe bis zu 218,- Euro oder 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden.



INFOS ZUR STREUMITTELVERORDNUNG

WEITERE INFORMATIONEN:

Stadt Graz Umweltamt

8011 Graz, Schmiedgasse 26/IV

Tel.: +43 316 872-4388

E-Mail: luft@stadt.graz.at

www.umwelt.graz.at